

# **S A T Z U N G**

des

**Wasserbeschaffungsverbandes**

**Oberveischede**

## Inhaltsverzeichnis

### Erster Teil

#### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Aufgabe
- § 4 Unternehmen, Plan
- § 5 Mitglieder, Mitgliederverzeichnis
- § 6 Verbandsschau
- § 7 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

### Zweiter Teil

#### Verbandsverfassung

- § 8 Verbandsorgane
- § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 10 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 11 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 12 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Verbandsversammlung
- § 13 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, Amtszeit
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Sitzungen des Vorstandes
- § 16 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Vorstandes
- § 17 Geschäfte des Vorstehers

### Dritter Teil

#### Haushaltsführung, Rechnungslegung, Prüfung, Beiträge

- § 18 Haushaltsführung
- § 19 Beiträge
- § 20 Beitragsmaßstab
- § 21 Erhebung der Verbandsbeiträge

Vierter Teil

Bekanntmachungen, Aufsicht, Satzungsänderungen

- § 22 Bekanntmachungen
- § 23 Aufsicht
- § 24 Änderung der Satzung

Fünfter Teil

Schlußbestimmungen

- § 25 Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
- § 26 Inkrafttreten

## Erster Teil

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband führt den Namen  
"Wasserbeschaffungsverband Oberveischede" (WBVO)
- (2) Er hat seinen Sitz in Olpe-Oberveischede, Kreis Olpe
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl.I S. 405). Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

#### § 2

##### Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der als Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

#### § 3

##### Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und mit dem Wasser die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke zu versorgen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die erforderlichen Anlagen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.

#### § 4

##### Unternehmen, Plan

- (1) Unternehmen des Verbandes sind alle Maßnahmen, Arbeiten und Ermittlungen, die der Erfüllung seiner Aufgaben an den Grundstücken und Anlagen dienen.
- (2) Der Umfang der Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Der Plan besteht aus den seit der Gründung des Verbandes im Jahre 1965 aufgestellten gültigen, technischen Unterlagen - neuester Stand.  
Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

§ 5

Mitglieder, Mitgliederverzeichnis

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer oder Erbbauberechtigten von Grundstücken oder Anlagen innerhalb des Verbandsgebietes, die aus der Durchführung der Verbandsaufgaben einen Vorteil zu erwarten, oder Maßnahmen des Verbandes zu dulden haben (dingliche Verbandsmitglieder). Hierbei können mehrere zusammenhängende Grundstücke zu einem Besitzstand zusammengefaßt werden.

Die Mitgliedschaft tritt in Kraft, wenn der Vorstand die Aufnahme in den Verband beschlossen hat.

Die Aufsichtsbehörde kann, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist, Personen gegen ihren Willen zur Mitgliedschaft in dem Verband heranziehen, oder eine bestehende Mitgliedschaft erweitern.

- (2) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, welches er gemäß den Angaben der Mitglieder auf dem aktuellen Stand hält. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand alle Umstände, die eine Änderung oder Beendigung der Mitgliedschaft zur Folge haben, unverzüglich mitzuteilen und in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 6

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

§ 7

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw...), vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Genehmigungen und soweit nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen, von diesen Grundstücken nehmen. Bei nicht öffentlich zugänglichen Grundstücken ist die Benutzung dem Eigentümer außer bei Gefahr im Verzuge vorher anzuzeigen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

Zweiter Teil

Verbandsverfassung

§ 8

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung setzt sich aus den jeweiligen Eigentümern oder Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke zusammen.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 11

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr vom Vorsteher einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Auf Verlangen von Mitgliedern, die mindestens ein Drittel der gesamten Stimmzahl vertreten, hat der Vorsteher ebenfalls eine Verbandsversammlung einzuberufen. Der Antrag muß schriftlich mit Begründung an den Vorstand erfolgen.
- (3) Einladungen zur Verbandsversammlung müssen den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor den Sitzungen durch Aushang an der öffentlichen Aushangtafel im Ort oder Veröffentlichung in der Lokalpresse bekanntgegeben werden.  
In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Außer den Mitgliedern ist auch die Aufsichtsbehörde einzuladen.

§ 12

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mind. ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend so ist die Verbandsversammlung nur dann beschlußfähig, wenn dieser Umstand auf Antrag aus der Versammlung ausdrücklich festgestellt wird.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn er stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.
- (4) Jedes Verbandsmitglied, das im Mitgliederverzeichnis aufgeführt ist, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorstand kann von dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht verlangen. Bei Unstimmigkeiten muß der Stimmrechtbegehrende ggf. in geeigneter Form nachweisen, daß er das Stimmrecht ausüben darf.
- (5) Auf jedes Mitgliedsgrundstück entfällt eine Stimme. Jedes Verbandsmitglied hat jedoch max. 2 Stimmen.  
Hat ein Grundstück mehrere Eigentümer oder Erbbauberechtigte, so kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden.  
Der Stimmrechtsausübende muß dem Vorstand v o r B e g i n n der Verbandsversammlung bekanntgegeben werden und ggf. seine Stimmberechtigung in geeigneter Form nachweisen.

- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß mindestens Angaben enthalten über
1. den Ort und den Tag der Sitzung
  2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder
  3. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge
  4. die gefaßten Beschlüsse
  5. die Ergebnisse von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

### § 13

#### Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, Amtszeit

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- Dem Vorsteher und vier ordentlichen Beisitzern. Zusätzlich können bis zu vier stellvertretende Beisitzer gewählt werden, die dann auch Stimmrecht im Vorstand haben. Der erste ordentliche Beisitzer ist zugleich Stellvertreter des Vorstehers. Die Reihenfolge der Beisitzer, nach der sie sich auch gegenseitig vertreten, ist von der Verbandsversammlung zu bestimmen. Die Reihenfolge der stellvertretenden Vorsteher ist mit der der ordentlichen Beisitzer identisch.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können durch Beschluß der Verbandsversammlung für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Vorstandsvorsitzende werden durch die Verbandsversammlung gewählt. Der Vorstandsvorsitzende ist zugleich Verbandsvorsteher. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Dritteln Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (6) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so tritt die Vertretungsregelung gem. § 13 (1) in Kraft. Der Vorstand kann für das ausscheidende Mitglied kommissarisch einen Vertreter in den Vorstand berufen, der dann in der nächsten Verbandsversammlung zur Wahl gestellt werden muß.



§ 14

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die ihm nach dem Wasserverbandsgesetz und nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, insbesondere:
  1. Die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
  2. ggf. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des im Haushaltsplan vorgesehenen Darlehnsbedarfs gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung,
  3. den Abschluß von Verträgen mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 5000 DM,
  4. die Vorbereitung der Änderung oder Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes,
  5. ggf. die Einstellung eines Technikers (Wassermeister), eines Buchhalters, o.ä.,
  6. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
  7. ggf. den Erlaß einer Wasserbezugsordnung.
- (2) Der Vorstand entscheidet über Widersprüche gegen Bescheide des Verbandes.

§ 15

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Bei Verhinderung ist der Vorsteher unverzüglich zu informieren.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen.

§ 16

Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn er stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

§ 17

Geschäfte des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung. Er wird durch seine Stellvertreter vertreten. Ihm obliegen alle Geschäfte die ihm durch Beschluß der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik übertragen sind.
- (2) Der Vorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Auf Anforderung erteilt die Aufsichtsbehörde eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (3) Der Vorsteher unterrichtet den Vorstand laufend und die Verbandsmitglieder mindestens einmal im Jahr über seine Geschäfte und führt die erforderlichen Beschlüsse herbei.

Dritter Teil

Haushaltsführung, Rechnungslegung, Prüfung, Beiträge

§ 18

Haushalts- und Rechnungswesen

- (1) Für das Haushalts- und Rechnungswesen gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) in der jeweils geltenden Fassung

§ 19

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge). Geldbeiträge werden erhoben als
  1. einmalige Beiträge für den Anschluß,
  2. laufende Beiträge für den Wasserbezug,
  3. einmalige Beiträge für Aufwendungen des Verbandes, die nicht durch die Beiträge zu Ziff. 1. und 2. gedeckt sind, aufgrund Beschlusses der Verbandsversammlung.
- (3) Aufgrund Beschlusses des Vorstandes kann in besonderen Härtefällen eine teilweise oder vollständige Befreiung von der Beitragszahlung erfolgen.

§ 20

Beitragsmaßstab

- (1) Vor Herstellung des Anschlusses an die Verbandsanlage wird von jedem Mitglied ein einmaliger Beitrag erhoben. Er bemißt sich nach dem Vorteil, den das Mitglied von der Aufgabe des Verbandes hat sowie den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um die ihm obliegenden Aufgaben und Leistungen zu erbringen. Die Festlegung des Beitrages erfolgt auf Beschluß der Verbandsversammlung gem. Vorschlag des Vorstandes.
- (2) Der Wassergeldbetrag verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis des jährlich bezogenen Wassers. Der Verbrauch wird durch Wassermesser ermittelt. Er wird in einer Beitragsliste nachgewiesen. Der Preis für das bezogene Wasser je m<sup>n</sup> wird gem. Vorschlag des Vorstandes von der Verbandsversammlung festgelegt.
- (3) Der Vorstand legt jährlich eine Hebeliste vor, aus welcher die Höhe aller Beiträge der Mitglieder nach § 19 hervorgeht.

§ 21

Erhebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabs.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann mit einem Säumniszuschlag belegt werden.
- (4) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge erheben.

Vierter Teil

Bekanntmachungen, Aufsicht, Satzungsänderungen

§ 22

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen entsprechend der Regelung der Hauptsatzung des Kreises Olpe in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorsteher zu unterschreiben.

§ 23

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Oberkreisdirektors des Kreises Olpe als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 24

Anderung der Satzung

- (1) Beschlüsse über Änderung sind von der Verbandsversammlung zu fassen.
- (2) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- (3) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

Fünfter Teil

Schlußbestimmungen

§ 25

Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

- (1) Für die Versorgung mit Wasser gelten ergänzend zu den Regelungen dieser Satzung die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ergänzend zu den Bestimmungen der vorgenannten Verordnung kann der Verband eine Wasserbezugsordnung aufstellen. Die Aufstellung obliegt dem Vorstand. Die Wasserbezugsordnung ist von der Verbandsversammlung zu genehmigen.

§ 26

Inkrafttreten

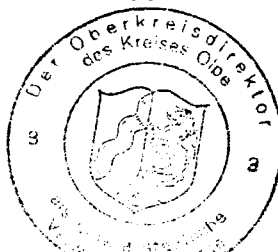
- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 23.12.1965 mit ihren Ergänzungen außer Kraft.

Beschlossen:

Olpe/Oberveischede, den 08.03.1996



Verbandsvorsteher



~~Genehmigt~~

Der Oberkreisdirektor  
des Kreises Olpe  
als Untere Staatliche Verwaltungs-  
behörde

Vorstehende Satzung des Wasserbeschaffungs-  
verbandes Oberveischede wird hiermit gem.  
§ 58 Abs. 2 WVG aufsichtsbehördlich  
genehmigt.

Olpe, den 24.04.1996

Im Auftrag

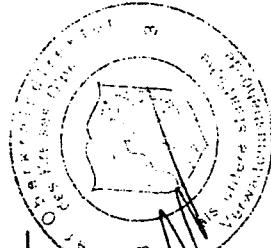


1 : 5000

Bestandteil der Satzung vom: 08. März 1996

*[Handwritten Signature]*

(Verbandsvorsteher)



Genehmigt: *[Handwritten Signature]*  
(Sprenger)

